

LIGAORDNUNG OST (LiO)

· **Meisterschaft 2011** ·



Herausgeber
TRIATHLON REGIONALLIGAAUSSCHUSS OST
November 2010



Ligawettkämpfe 2011



So., 05.06.2011:
10. SILBERSTROM TRIATHLON
M, Ma: 1,5 – 40 – 10 km
F: 0,75 – 20 – 5 km
www.silberstrom-triathlon.de



So., 10.07.2011:
8. STORKOWER TRIATHLON
M, Ma: 1,5 – 40 – 10 km
F: 0,75 – 20 – 5 km
www.tv-fuerstenwalde.org



Sa., 30.07.2011:
HAVELBERG TRIATHLON
M, Ma: 1,5 – 40 – 10 km
F: 0,75 – 20 – 5 km
www.havelberg-triathlon.de



So., 21.08.2011:
21. JENA TRIATHLON
M, Ma: S (4 x 0,5) - L10 - R40
km
F: S (3 x 0,5) - L 5 - R 20 km

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Ligaordnung Ost	3
§ 1 Grundlagen	3
§ 2 Ligaausschuss, Ligawart und Kassenprüfer	3
§ 3 Anzahl, Zeitraum und Vergabe der Ligawettkämpfe	4
§ 4 Anzahl der Mannschaften, Auf- und Abstiegsregelung	5
§ 5 Mannschaftszusammensetzung	6
§ 5.1 Grundsätzliches	6
§ 5.2 Zweitstartrecht	7
§ 5.3 Männermannschaften	8
§ 5.4 Frauenmannschaften	8
§ 5.5 Mastersmannschaften	8
§ 6 Startgebühren	8
§ 7 Teilnahmemeldung der Mannschaften und Bestätigung	9
§ 8 Meldung der Mannschaftsmitglieder	10
§ 9 Nachmeldungen, Nachmeldegebühr	10
§ 10 Meldung der Mannschaftsaufstellung	11
§ 11 Vergabe der Startnummern und Tragen der Schwimmkappen	11
§ 12 Wertungsmodus	12
§ 12.1 Grundsätzliches	12
§ 12.2 Ligawettkämpfe mit Einzelwertung	12
§ 12.3 Mannschaftswettbewerb	14
§ 13 Windschattenfahrverbot und Strafen	16
§ 14 Inanspruchnahme fremder Hilfe	17
§ 15 Mannschaftskleidung	17
§ 16 Zeitnahme und Wettkampfauswertung	18
§ 17 Schiedsgericht	18
§ 18 Ausrichtervereinbarungen	18

Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung)

	Seite
§ 19 Schlussbestimmungen	19
Anlage zur Ligaordnung Ost	20
Namen und Anschriften der Ligaausschussmitglieder	20

Ligaordnung Ost, 6. Ausgabe für die Mannschaftsmeisterschaft in der Triathlon Regionalliga Ost 2011

Herausgeber:

TRIATHLON REGIONALLIGAAUSSCHUSS OST

Ligawart, Norbert Hennig,

Semliner Str. 136, 14712 Rathenow,

/Fax (03385) 51 09 41, E-Mail: no-hennig@t-online.de

Die Vervielfältigung der Ligaordnung Ost ist nur mit Zustimmung des Herausgebers gestattet.

LIGAORDNUNG OST (LiO)

§ 1 Grundlagen

Die Deutsche Triathlon Union (nachfolgend DTU genannt) veranstaltet Mannschaftsmeisterschaften der Sportart Triathlon in der Deutschen Triathlon Liga (DTL), in fünf Regionalbereichen und in den Ligen der Landesverbände. Der Regionalbereich Ost umfasst die Landesverbände Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Für den Regionalbereich Ost gilt die Ligaordnung Ost (nachfolgend LiO genannt) als Durchführungsbestimmung. Die Grundlage der LiO sind die Ordnungen der DTU insbesondere die Ligaordnung (nachfolgend LigaO genannt).

§ 2 Ligaausschuss, Ligawart und Kassenprüfer

(1) Der Triathlon Regionalligaausschuss Ost (nachfolgend Ligaausschuss genannt) wird aus den Ligabeauftragten der vorgenannten Landesverbände gebildet. Ihm obliegt die Organisation und Durchführung der Triathlon-Mannschaftsmeisterschaften im Regionalbereich Ost (nachfolgend Regionalliga Ost genannt) der Männer, Frauen und Masters. Der Ligaausschuss kommt zu diesem Zweck zu turnusmäßigen Sitzungen zusammen, in denen entsprechende Beschlüsse gefasst werden. Der Ligaausschuss fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit.

(2) Der Ligaausschuss bestimmt aus seiner Mitte für zwei Jahre den Ligawart und Kassenprüfer. Der Ligawart leitet den Ligaausschuss und führt die Geschäfte auf der Grundlage der vom Ligaausschuss gefassten Beschlüsse.

(3) Der Ligawart legt jeweils bis zum 31. Januar den Kassenbericht des Vorjahres vor. Deren Prüfung hat innerhalb von vier Wochen durch den Kassenprüfer zu erfolgen.

(4) Der Ligaausschuss bestimmt für jede Ligaveranstaltung ein Ausschussmitglied als Ligaverantwortlichen. Dessen Aufgabe ist es, die Einhaltung der Ausrichtervereinbarung zu kontrollieren, sich für den ordnungsgemäßen Ablauf des Ligawettkampfes und deren Ergebnisauswertung einzusetzen und die Preisgelder bei der Siegerehrung an die Mannschaften zu überreichen.

(5) Der Ligaverantwortliche darf gleichzeitig weder Wettkampfteilnehmer noch in Aufgaben des Ausrichters eingebunden sein.

(6) Die Kosten für den Ligaverantwortlichen trägt der Ligaausschuss.

§ 3 Anzahl, Zeitraum und Vergabe der Ligawettkämpfe

(1) Die Regionalliga Ost wird in vier Wettkämpfen im Zeitraum der 22. bis 36. Kalenderwoche ausgetragen.

(2) Anträge für eine Ligaveranstaltung im Folgejahr sind vom Bewerber bis spätestens 31. 7. an den Ligaausschuss zu richten. Neben der Bezeichnung der Veranstaltung, der Nennung des Wettkampftermins und –ortes sind dem Antrag der vorgesehene Zeitplan der Veranstaltung und die Streckenpläne beizufügen. Veranstalter, welche bis zum 31.07.2011 gestellt haben, werden vorrangig berücksichtigt. Bei der Zeitplanung ist zu beachten, dass die Teilnehmer der Ligawettkämpfe nicht durch die anderer Wettbewerbe behindert werden. Eine Runde der Radstrecke bei der Triathlon- und Sprintdistanz darf 5 km nicht unterschreiten. Ab 4 Rad- bzw. Laufunden ist eine Rundenanzeige zu gewährleisten.

(3) Über die Vergabe der Ligawettkämpfe und deren Wettkampfmodus entscheidet der Ligaausschuss jeweils in seiner zweiten Jahressitzung (November/Dezember):

§ 4 Anzahl der Mannschaften, Auf- und Abstiegsregelung

- (1) Die Wettkämpfe der Regionalliga Ost werden jährlich mit jeweils 5 bis 18 Mannschaften ausgetragen. Voraussetzung für die Austragung der Ligawettkämpfe der Frauen und Masters ist deren Zustandekommen bei den Männern.
- (2) Je Verein bzw. Startgemeinschaft (nachfolgend SG genannt) können maximal zwei Mannschaften in den Staffeln teilnehmen.
- (3) Aufstiegsberechtigt ist der jeweilige Landesliga-Erste. Verzichtet dieser bzw. wird keine Mannschaftsmeisterschaft auf Landesebene ausgetragen, kann der jeweilige Landesverband die teilnehmende/n Mannschaft/en benennen.
- (4) Nach Beendigung der Regionalliga-Saison erlangt die erstplatzierte Mannschaft der Männer und Frauen die Aufstiegsberechtigung zur 2. Bundesliga Nord.
- (5) Der Verzicht auf das Aufstiegsrecht ist durch den Aufstiegsberechtigten dem Ligaausschuss schriftlich mitzuteilen, andernfalls ist die nächstplatzierte Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt.
- (6) Steigt eine Mannschaft des Vereins aus der 2. Bundesliga Nord ab, kann deren erstplatzierte Mannschaft der Regionalliga Ost nicht aufsteigen.
- (7) Die Anzahl der Absteiger bei den Männern und Frauen ist abhängig von der Anzahl der Mannschaften in den Staffeln und der Zahl der Aufstiegsberechtigten aus den Landesverbänden. Der Ligaausschuss regelt dies jeweils bis zum 15. Januar vor der Saison.

(8) Für die Masters gibt es keine Auf- und Abstiegsregelung. Die Vereine und SG melden ihre Teilnahme bis zum Meldetermin. Bei Überschreitung der Anzahl der Mannschaften entscheidet der zeitliche Eingang der Meldung über die Teilnahme.

§ 5 Mannschaftszusammensetzung

§ 5.1 Grundsätzliches

- (1) Eine Mannschaft der Regionalliga Ost kann sich zusammensetzen aus Athleten/innen
- eines Vereins als Vereinsmannschaft,
 - eines Vereins mit maximal zwei Zeitstartrechten als Vereinsmannschaft,
 - aus drei Vereinen eines Landesverbandes als Startgemeinschaft (SG).

In einer Mannschaft können maximal zwei Mitglieder eine ausländische Staatsangehörigkeit haben. Alle Mannschaftsmitglieder müssen einen gültigen DTU-Startpass besitzen.

- (2) Das Alter der Mannschaftsmitglieder beträgt für die
- Männermannschaften ≥ 18 Jahre,
 - Frauenmannschaften ≥ 16 Jahre,
 - Mastersmannschaften $M \geq 40$ bzw. $W \geq 30$ Jahre.

Maßgeblich ist das Jahr, in dem das Lebensjahr vollendet wird. Bei den Masters wetteifern sowohl ein- als auch gemischtgeschlechtliche Mannschaften miteinander.

- (3) Nehmen mehr als eine Mannschaft von einem Verein oder einer SG an den Ligawettkämpfen in einer Staffel teil, können Athleten/innen der 2. Mannschaft auch in der 1. Mannschaft eingesetzt werden. Athleten/innen der 1. Mannschaft sind für die 2. Mannschaft nicht startberechtigt.

(4) Beteiligen sich von einem Verein oder einer SG Mannschaften in mehreren Staffeln der Regionalliga Ost, so ist es den gemeldeten Athleten/innen der Masters erlaubt, auch bei den Männern/Frauen ohne Nachmeldung zu starten. Umgekehrt wird Athleten/innen der Regionalliga Ost Männer/Frauen dieses Recht nicht gewährt.

(5) In einer Saison dürfen Athleten/innen, die zweimal in Mannschaften der DTL (1. und 2. Bundesliga) gestartet sind, nicht mehr in Männer- oder Frauenmannschaften der Regionalliga Ost eingesetzt werden. Verstöße werden bei Wettkämpfen mit Einzelwertung mit Disqualifikation des Athleten/der Athletin bei Mannschaftswettbewerben der Mannschaft geahndet.

§ 5.2 Zweitstartrecht

(1) Einem Athleten oder einer Athletin kann das Recht eingeräumt werden, als Mitglied einer Mannschaft eines anderen Vereins, als demjenigen, dem er/sie angehört, in der Regionalliga Ost zu starten.

(2) Einen Antrag, der von dem/der Athleten/in zu stellen ist, wird vom Ligaausschuss entsprochen, sofern

- a) dafür das Antragsformular des Ligaausschusses verwendet wird,
- b) der Heimatverein und der aufnehmende Verein zustimmen,
- c) von dem/der Athleten/in oder dem aufnehmenden Verein eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR an den Ligaausschuss entrichtet wurde.

Das Antragsformular wird auf Nachfrage vom Ligawart per Fax oder online zugestellt.

(3) Der Antrag kann nur bis zum 30. 4. für die jeweils folgende Saison beim Ligaausschuss gestellt werden. Das bestätigte Zweitstartrecht gilt nur für die Mannschaft des Vereins, wofür es beantragt wurde. Ein Startrecht in einer anderen Mannschaft auch des eigenen Vereins besteht nicht. Das Zweitstartrecht ist nicht übertragbar.

(4) Das Zweitstartrecht gilt für jeweils eine Saison und muss nach deren Ablauf neu beantragt werden. Verstöße werden unabhängig von der Mannschaftsstärke mit Disqualifikation geahndet.

§ 5.3 Männermannschaften

Eine Mannschaft besteht aus 4 bis maximal 10 Mitgliedern, davon sind am Wettkampftag 6, beim Mannschaftswettbewerb 4, startberechtigt.

§ 5.4 Frauenmannschaften

Eine Mannschaft besteht aus 3 bis maximal 8 Mitgliedern, davon sind am Wettkampftag 5, beim Mannschaftswettbewerb 3, startberechtigt.

§ 5.5 Mastersmannschaften

Eine Mannschaft besteht aus 4 bis maximal 10 Mitgliedern, davon sind am Wettkampftag 6, beim Mannschaftswettbewerb 4, startberechtigt.

§ 6 Startgebühren

(1) Alle teilnehmenden Mannschaften zahlen Startgebühren an den Ligaausschuss, die in zwei Raten vor der Saison zu überweisen sind. Der erste Teil ist bis zum 15. Januar, der zweite Teil bis zum 30. April zu entrichten.

(2) Je Mannschaft sind nachstehende Beträge zu zahlen:

Mannschaft	1. Teil (EUR)	2. Teil (EUR)
Männer	130,-	525,-
Frauen	100,-	150,-
Masters	110,-	460,-

(3) Die Startgebühren sind auf das Konto der Triathlon Regionalliga Ost bei der Volksbank Rathenow eG, Konto-Nr. 100 53 67, Bankleitzahl 160 919 94 zu überweisen.

(4) Ein Anspruch auf Rückzahlung der Startgebühr bei Startverzicht der Mannschaft besteht nicht.

(5) Aus den Startgebühren bestreiten:

- a) die Ausrichter Teilkosten für die Ausrichtung der Ligawettkämpfe;
- b) der Ligaausschuss die einheitlichen Schwimmkappen mit den Startnummern, Ehrungen (Tages- und Gesamtpreisgelder, Pokale, Medaillen, Urkunden) und die Kosten aus der Ligaausschussarbeit (Kauf von Bürotechnik und -bedarf, Telefon-, Fernkopier- und Internetgebühren, Erstattung der Reisekosten, Bezahlung der Speisen und Getränke während der Ligaausschuss-Sitzungen).

(6) Die Ausrichter erhalten vom Ligaausschuss jeweils 4 Wochen vor dem Ligawettkampf bis auf eine Rücklage in Höhe von 250,00 EUR Anteile der eingezahlten Startgebühren.

(7) Die Rücklage wird unmittelbar nach der Ligasaison unter Berücksichtigung von Pflichtverletzungen aus der Ausrichtervereinbarung gezahlt. Pflichtverletzungen werden mit einer Ordnungsgebühr durch entsprechende Abzüge geahndet.

§ 7 Teilnahmemeldung der Mannschaften und Bestätigung

(1) Die Vereine und SG melden bis zum 15. Januar dem Ligaausschuss auf dem Formular „Liga-Teilnahmemeldung“ die Teilnahme ihrer Mannschaft/en an den Ligawettkämpfen der bevorstehenden Saison. Gleichzeitig ist die Überweisung des ersten Teils der Startgebühr vorzunehmen [§ 6 (2) und (3) LiO].

(2) Eingehende Teilnahmemeldungen ohne Überweisung der ersten Startgebührenrate gelten als nicht erfolgt. Die zugestellten Zahlungsbelege sind die Meldebestätigung.

§ 8 Meldung der Mannschaftsmitglieder

(1) Die Meldung der Mannschaftsmitglieder für die bevorstehende Saison ist dem Ligawart bis zum 30. April per Post, Fax oder Mail unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der DTU-Startpassnummer auf dem Formular „Liga-Mannschaftsmitglieder“ mitzuteilen. Die Mindestzahl ist gleich der Zahl, die für eine Mannschaftswertung erforderlich ist. Bei unvollständigen oder falschen Angaben zur Person gilt die Meldung als nicht erfolgt. Nachgereichte Angaben werden wie Nachmeldungen im übernächsten Absatz behandelt.

(2) Mit dem Zustellen des vor genannten Meldeformulars ist auch die Überweisung des zweiten Teils der Startgebühr vorzunehmen [§ 6 (2) und (3) LiO]. Erst mit der Zahlung der gesamten Startgebühr erlangt die Mannschaft die Startberechtigung.

§ 9 Nachmeldungen, Nachmeldegebühr

(1) Nachmeldungen sind bei Einhaltung der gleichen Nomenklatur wie unter § 8 (1) LiO möglich. Sie werden nur wirksam, wenn der schriftliche Antrag spätestens 5 Tage vor dem nächsten Ligawettkampf beim Ligawart eingeht, eine positive Rückäußerung erfolgte und eine Nachmeldegebühr von 10,00 EUR pro Athlet/in auf das Konto der Triathlon Regionalliga Ost eingegangen ist. Nach Abrede kann die Nachmeldegebühr am Wettkampftag vor dem Start beim Ligawart entrichtet werden.

(2) Sind gemeldete Athleten/innen verletzungsbedingt nicht mehr für Ligawettkämpfe einsatzfähig, können diese im Rahmen des Meldekontingents (§§§ 5.3, 5.4 und 5.5 LiO) durch Nachmeldungen ersetzt werden.

§ 10 Meldung der Mannschaftsaufstellung

(1) Ohne die Mitteilung der Mannschaftsaufstellung für den nächsten Ligawettkampf an den Ligawart ist eine Mannschaft am Wettkampftag nicht startberechtigt.

(2) Die Mannschaftsleiter (genannter Ansprechpartner auf dem Formular „Liga-Teilnahmemeldung“) teilen dem Ligawart formlos per Mail bis spätestens 19.00 Uhr zwei Tage vor dem Wettkampf die Mannschaftsaufstellung unter Angabe der Vor- und Nachnamen sowie der Startnummern mit. Geht die Meldung später ein, erhält die betreffende Mannschaft eine Zeitstrafe von 1 Minute (Sprintdistanz) bzw. 2 Minuten (Olympische Distanz). Um die Reihenfolge beim Zieleinlauf nicht zu beeinträchtigen, der Schwimmstart der betroffenen Mannschaft um diese Zeitstrafe später vorgenommen.

(3) Ergeben sich zur gemeldeten Mannschaftsaufstellung am Wettkampftag noch geringfügige Veränderungen, müssen diese dem Ligaverantwortlichen spätestens eine Stunde vor dem Start mitgeteilt werden.

§ 11 Vergabe der Startnummern und Tragen der Schwimmkappen

(1) Die Vergabe der Startnummern an die Mannschaften erfolgt zuerst nach der Platzierung des Vorjahres, dann in alphabetischer Reihenfolge der Ortsnamen.

(2) Die Mannschaftsmitglieder erhalten nach der Meldung an den Ligaausschuss eine Startnummer, die für die gesamte Saison gilt. Sie ist nicht auf andere Mannschaftsmitglieder übertragbar. Die Mannschaftsführer bekommen jeweils die Startnummer mit der Endziffer Null.

(3) Es ist beim Schwimmen Pflicht, die vom Ligaausschuss ausgegebenen farblich einheitlichen Schwimmkappen mit der Startnummer bei allen vier Ligawettkämpfen zu tragen.

(4) Fehlende Schwimmkappen werden am Wettkampftag gegen ein Entgelt von 5,00 EUR vom Ligaverantwortlichen ersetzt.

(5) Zur Identifikation der Athleten/innen während des Wettkampfes gelten Schwimmen die Punkte F.1 d) und e) Sp0, Radfahren G.1 f) Sp0 und Laufen H.2 c) Sp0. Verstöße werden durch das Wettkampfgericht mit Verwarnung (Gelbe Karte) geahndet.

§ 12 Wertungsmodus

§ 12.1 Grundsätzliches

(1) Die Wertung in den Ligen erfolgt nach einem Zeit-Platz-Additionsmodell. Die Mannschaft mit der niedrigsten Gesamtzeit bei einem Wettkampf erhält die Platzziffer 1, die Mannschaft mit der höchsten Gesamtzeit die letzte Platzziffer.

(2) Für die Ermittlung der Zwischen- und Abschlussplatzierungen der Ligen werden die bei den Wettkämpfen erzielten Platzziffern addiert. Die Mannschaft mit der niedrigsten Gesamtplatzziffer ist Erster usw. Haben mehrere Mannschaften die gleiche Gesamtplatzziffer, entscheiden unter diesen die addierten Gesamtzeiten über die Reihenfolge.

(3) Tritt eine Mannschaft zu einem Ligawettkampf nicht an, wird diese beim nächstfolgenden Wettkampf mit einer Zeitstrafe belegt, d. h. sie startet zwei Minuten nach den anderen Mannschaften. Die Regelung in § 12.2 (2) LiO gilt weiterhin, auch für den Mannschaftswettbewerb.

§ 12.2 Ligawettkämpfe mit Einzelwertung

(1) Bei Ligawettkämpfen mit Einzelwertung über die Kurz- und Sprintdistanzen gilt folgender Modus:

- Männer: Addiert werden die Zielzeiten der 4 Zeitschnellsten der Mannschaft.
- Frauen: Addiert werden die Zielzeiten der 3 Zeitschnellsten der Mannschaft.

- c) Masters: Addiert werden die Zielzeiten der 4 Zeitschnellsten der Mannschaft unter der Maßgabe, dass jede erfolgreiche Athletin eine Zeitgutschrift von 10 Minuten und jeder erfolgreiche Athlet 50 Jahre und älter eine Zeitgutschrift von 5 Minuten erhält.

(2) Nehmen weniger Athleten/innen als für die Wertung erforderlich den Wettkampf auf, wird für diese/en die doppelte Zielzeit des Wettkampffletzten angerechnet. Analog errechnet sich die Mannschaftsendzeit beim Nichtantreten einer Mannschaft, bei den Männern und Masters viermal bzw. bei den Frauen dreimal die doppelte Zielzeit des/der Wettkampffletzten.

(3) Beendet ein für die Wertung erforderliche/r Athlet/in den Wettkampf vorzeitig, wird für diese/n eine Zielzeit z_n nach folgender Formel berechnet:

$$z_n = z_L + z_E + t_n - 2 t_E$$

Darin bedeuten:

z_L = Zielzeit des Wettkampffletzten,

z_E = Zielzeit des Wettkampfersten,

t_n = letzte erfasste Zwischenzeit des Ausgeschiedenen,

t_E = entsprechende Zwischenzeit des Wettkampfersten.

(4) Wird ein Athlet/eine Athletin disqualifiziert, erhält dieser/diese die doppelte Zielzeit des Wettkampffletzten plus eine Stunde als errechnete Zielzeit.

(5) Setzt eine Mannschaft einen Athleten/eine Athletin ein, der/die gemäß § 8 LiO nicht ordnungsgemäß gemeldet wurde, ist dieser/diese automatisch disqualifiziert.

(6) Für das Vergehen unter § 12.2 (5) LiO ist ein Ordnungsgeld von 50,00 EUR an den Ligaausschuss zu zahlen. Bis zur Zahlung des Ordnungsgeldes bleibt die Mannschaft von den weiteren Ligawettkämpfen ausgeschlossen.

(7) Die errechnete Zielzeit eines/einer disqualifizierten Athleten/in geht in die Gesamtzeit der Mannschaft ein. Dafür entfällt die Zielzeit des letzten Zeitschnellsten.

§ 12.3 Mannschaftswettbewerb

§ 12.3.1 Wettkampfmodus, Mannschaftsstärke

(1) Der Mannschaftswettbewerb besteht aus dem Staffelschwimmen und dem geschlossenen Mannschaftslaufen und -radfahren. Die Disziplinen werden in der genannten Reihenfolge absolviert.

a) Das Staffelschwimmen: Die Mannschaftsmitglieder schwimmen nacheinander in einer vorher festgelegten Reihenfolge, dabei ist die nummerierte Schwimmkappe zu tragen. Die Streckenlänge beträgt für alle 500 m. Der Start und die Wechsel erfolgen im Wasser vom Uferrand. Der Wechsel zwischen den Mannschaftsmitgliedern wird durch Berührung vollzogen. Nach dem Staffelschwimmen bereiten sich die Mannschaftsmitglieder in der Wechselzone auf die Laufdisziplin vor.

b) Das Laufen: Die Mannschaftsmitglieder sammeln sich in einem am Ausgang der Wechselzone zum Laufen eingerichteten Auffangraum. Die vom Ausrichter ausgegebene Startnummer ist dabei vorne deutlich sichtbar zu tragen. Erst wenn der/die Letzte in diesem Raum angekommen ist, begibt sich die Mannschaft auf die Laufstrecke. Nach absolviertem Lauf wird in der Wechselzone das Radfahren vorbereitet.

c) Das Radfahren: Die Mannschaftsmitglieder nehmen ihre Räder vom Abstellplatz und laufen damit zum Auffangraum am Ausgang der Wechselzone. Dabei ist die Startnummer auf der Rückseite der Oberbekleidung zu tragen. Erst wenn der/die Letzte diesen Raum erreicht hat, kann die Mannschaft die letzte Disziplin, das Radfahren, bestreiten.

(2) Eine Mannschaft besteht aus 4 (Männer und Masters) bzw. 3 (Frauen) Mitgliedern, davon müssen alle die ersten beiden Disziplinen erfolgreich bestreiten und zur dritten antreten.

(3) Beim Radfahren kann ein/eine Athlet/in aus sportlichen- oder verletzungsbedingten Gründen den Wettkampf vorzeitig beenden. Er/Sie muss sich bei einem Kampfrichter abmelden und die Wettkampfstrecke verlassen [siehe auch Punkt D.1 e) SpO].

§ 12.3.2 Zeitnahme und Wertungen

(1) Beim Mannschaftswettbewerb werden die Zwischenzeiten nach dem Schwimmen und Laufen sowie die Endzeit ermittelt. Die Zeitnahme kann manuell erfolgen.

(2) Als Endzeit der Mannschaft wird die Zeit des/der Dritten (Männer und Masters) bzw. der Zweiten (Frauen) im Ziel gemessen.

(3) Beenden nur zwei (Männer und Masters) bzw. eine (Frauen) wegen eines Radschadens die Raddisziplin wird zur Zielzeit des/der Zweiten bzw. der einen Frau 25 Prozent der Radzeit dazu addiert. Ausgenommen von der Regelung sind Reifenschäden, die unterwegs zu beheben sind.

(4) Eine Mastersmannschaft erhält beim Mannschaftswettbewerb nach der erfolgreichen Teilnahme von Athleten/innen folgende Zeitgutschriften:

- a) für eine oder mehrere Frauen ≥ 30 Jahre 10 Minuten,
- b) für einen oder mehrere Männer ≥ 50 Jahre 5 Minuten,

(5) Verstößt ein Mannschaftsmitglied gegen § 12.3.1 (3) LiO und leistet Schlepperdienste, wird die Mannschaft disqualifiziert.

(6) Wird ein Mannschaftsmitglied wegen grob unsportlichem Verhalten, Tätlichkeit oder Beleidigung vom Wettkampfgericht disqualifiziert, ist automatisch die Mannschaft disqualifiziert.

(7) Eine disqualifizierte Mannschaft bekommt als Endzeit die doppelte Endzeit der letztplatzierten Mannschaft plus eine Stunde angerechnet.

(8) Verunfallt ein für die Wertung erforderliche/r Athlet/in beim Radfahren so schwer, dass die Mannschaft daraufhin den Wettkampf abbricht, wird deren Zielzeit z_n nach der Formel wie unter § 10.2 (3) berechnet.

§ 13 Windschattenfahrverbot und Strafen

(1) Bei allen Ligawettkämpfen über die Triathlon- und Sprintdistanz mit Einzelwertung gilt das Windschattenfahrverbot gemäß Punkt G.3 SpO.

(2) Beim Mannschaftswettbewerb ist das Windschattenfahren innerhalb einer Mannschaft erlaubt, dagegen unter verschiedenen Mannschaften untersagt. Dabei gilt zwischen den Mannschaften ein Abstand von mindestens 25 m nach vorn bzw. hinten und seitlich von mindestens 2 m. Eine überholende Mannschaft hat die zu überholende so schnell wie möglich zu passieren. Befindet sich beim Überholvorgang das Vorderrad des/der ersten Fahrers/in der überholenden Mannschaft vor dem ersten der zu überholenden, gilt das „Überholen“ als abgeschlossen, d. h., die „überholte“ Mannschaft hat für die Einhaltung der Abstände zur „vorausfahrenden“ in einer Zeit von maximal 30 Sekunden zu sorgen. Verstöße werden mit Disqualifikation der Mannschaft geahndet.

(4) Die Zeitstrafe hat der/die Athlet/in bei der Kurz- und Sprintdistanz auf einer Strafbank am Ausgang der Wechselzone zur Laufstrecke abzusitzen. Für die Meldung beim zuständigen Kampfrichter, der den Beginn und das Ende der Zeitstrafe signalisiert, ist der/die Athlet/in selbst verantwortlich. Geschieht das nicht, wird der/die Betroffene disqualifiziert.

(5) Erhält eine Mannschaft beim Mannschaftswettbewerb auf der Radstrecke eine Zeitstrafe wird diese zur Endzeit addiert. In Ausnahmefällen wird das auch bei Einzelzeitwettbewerben nach vorheriger Mitteilung in der Wettkampfbesprechung praktiziert.

§ 14 Inanspruchnahme fremder Hilfe

(1) Für alle Wettkämpfe gilt, dass fremde Hilfe innerhalb einer Mannschaft gestattet ist. Diese Hilfe schließt den Austausch von Ausrüstungen und Verpflegung ein.

(2) Die Inanspruchnahme fremder Hilfe von anderen Mannschaften und Außenstehenden ist untersagt und führt zur Disqualifikation.

(3) Ausgenommen davon sind der Austausch von defekten Laufrädern in der Wechselzone vor dem Eintreffen des/der ersten Athleten/in vom Schwimmen.

§ 15 Mannschaftsbekleidung

Die Mannschaften haben jeweils beim Radfahren und Laufen einheitliche Wettkampfbekleidung zu tragen. Der Name des Vereins oder der SG ist darauf deutlich sichtbar anzubringen. Beim Radfahren ist es gestattet, über dem Mannschaftstrikot eine Regenjacke zu tragen.

§ 16 Zeitnahme und Wettkampfauswertung

(1) Die Zeitnahme und Wettkampfauswertung wird vom Ausrichter vertraglich gebunden. Die Zeitmessung, ausgenommen beim Mannschaftswettbewerb, muss mittels Chipmessung für jede/n Athleten/in erfolgen und neben der Zielzeit mindestens die Zwischenzeiten nach den beiden ersten Teildisziplinen erfassen.

(2) Der Ligaausschuss empfiehlt, dass alle Ausrichter wegen der kumulativen Zwischen- und Abschlussauswertung der Wettkämpfe mit demselben Zeitnahmeteam Verträge schließen.

§ 17 Schiedsgericht

(1) Bei jedem Ligawettkampf fungiert ein Schiedsgericht, das sich wie folgt zusammensetzt:

- Ligaverantwortlicher (Vorsitzender des Schiedsgerichts),
- Einsatzleiter (Vorsitzender des Wettkampfrichters),
- Beauftragter des Ausrichters (möglichst Wettkampfleiter).

(2) Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet über Einsprüche gemäß den Punkten J.3.1 und K SpO.

§ 18 Ausrichtervereinbarungen

Der Ligaausschuss schließt nach der Vergabe der Wettkampftermine mit dem Ausrichter eine schriftliche Vereinbarung. Vereinbarungsgegenstand ist u. a.:

- die Übergabe einer Startgebührenpauschale durch den Ligaausschuss unter Berücksichtigung von § 6 (5) und (6) LiO;
- die Zusammenarbeit der Wettkampfleitung mit dem Ligaverantwortlichen vor, während und nach dem Ligawettkampf;

- der Wettkampfleiter übernimmt während des Wettkampfes einschließlich der Siegerehrung keine ihn bindenden Aufgaben wie Kampfrichter, PC-Bediener, Moderator o. ä.;
- der Einsatz eines Wettkampfgerichts aus mindestens 4 lizenzierten Kampfrichtern und die Übernahme der Kampfrichterkosten;
- die Sicherung zeitlich getrennter Startgruppen der Ligen für Männer und Frauen /Masters (Bei reinen offenen Frauenwettbewerben kann die Frauenliga eingebunden werden);
- der Einsatz eines Zeitnahme- und Auswertungsteams unter Sicherstellung der §§ 12 und 16 LiO innerhalb von 30 Minuten nach Einlauf des letzten erfolgreichen Teilnehmers;
- die Übergabe der Ergebnislisten an die teilnehmenden Mannschaften und den Ligaverantwortlichen unmittelbar nach der Siegerehrung..
- die Zahlung der Veranstalterabgabe gemäß § 4 der Abgabebestimmungen der DTU;

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Die Vergabe der Ligawettkämpfe, die Höhe der Preisgelder, die Zahlung der Startgebührenanteile an die Ausrichter und andere seasonspezifische Festlegungen werden in der Anlage zur Ligaordnung Ost oder in den Protokollen der Ligaausschuss-Sitzungen geregelt. Sie sind Bestandteil der Ausrichtervereinbarungen.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Ligaausschuss.

(3) Die Ligaordnung Ost wurde vom Ligaausschuss zuletzt am 26.11.2010 beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie gilt seither.

Anlage zur Ligaordnung Ost

I. Namen und Anschriften der Ligaausschussmitglieder

Ligawart: Norbert Hennig, Semliner Str. 136, 14712 Rathenow
 ☎/Fax (03385) 51 09 41, E-Mail: no-hennig@t-online.de

Ligabeauftragter
 Berlin: Georg Opitz, Stolzenfelsstr. 7, 10318 Berlin
 ☎ (030) 72293432, 📞 0172-3892456
 E-Mail: opirat@gmx.net

Ligabeauftragter
 Sachsen: Björn Bromberger, Käthe-Kollwitz-Str. 99, 04109 Leipzig
 📞 0174-1772938, E-Mail: b.bromberger@kabelmail.de

Ligabeauftragter
 Sachsen-Anhalt: Marten Keil, Wielandstr. 18, 06114 Halle (Saale)
 ☎ (0345) 29 40 640, (0345) 53 03 616
 E-Mail: marten.keil@freenet.de

Ligabeauftragter
 Thüringen: Rolf Tzschöckel, Scheune am Bahnhof 52,
 99428 Obergrunstedt, ☎ (03643) 40 09 25
 📞 0172-3519115, E-Mail: info@mt-messebau.de